

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat
Fachgebiet 680 - Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
immissionsschutz@kreis-lippe.de

Datum: 02.04.2025

Aktenzeichen:

766.0003/21/1.6.2 (SG-37)
766.0004/21/1.6.2 (HB-38)
766.0005/21/1.6.2 (HB-39)
766.0006/21/1.6.2 (DT-09)
766.0007/21/1.6.2 (HB-40)
766.0008/21/1.6.2 (DT-10)
766.0009/21/1.6.2 (DT-11)

Immissionsschutz

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) in den Außenbereichen der Gemeinde Schlangen, der Stadt Horn-Bad Meinberg und der Stadt Detmold

Die WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG beantragte gemäß §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zunächst die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von dreizehn WEA in den Außenbereichen der Gemeinde Schlangen, der Stadt Horn-Bad Meinberg und der Stadt Detmold. Der Antrag wurde in der Folge aufgrund der Versagung der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung durch die zuständige Luftfahrtbehörde mit Bescheid vom 05.10.2022 abgelehnt.

Infolge der Klage der Antragstellerin gegen den Ablehnungsbescheid entschied das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW (OVG NRW) mit rechtskräftigem Urteil vom 16.02.2024, dass die Ablehnung hinsichtlich von sieben WEA rechtswidrig erfolgt und über diese WEA in einem wiederaufzunehmenden Genehmigungsverfahren unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden sei.

Mit Bescheid vom 26.02.2025 wurde der Genehmigungsantrag für die Errichtung und den Betrieb von sieben WEA erneut abgelehnt mit der Begründung, dass das Vorhaben - mit Verweis auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold als Regionalplanungsträgerin - insgesamt im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung stehe und



damit öffentlich-rechtliche Vorschriften gem. § 6 BImSchG i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dem beantragten Vorhaben entgegenstünden.

Mit Bescheid vom 26.03.2025 wurde - aufgrund des erneuten Verweises des OVG NRW auf die Rechtswidrigkeit der Ablehnung - zum Einen die Ablehnungsentscheidung gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW zurückgenommen. Des Weiteren wurde der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, mit diesem Bescheid vom 26.03.2025 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von sieben WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E2 (Nennleistung: 5.500 kW_{el}, Nabenhöhe: 166,6 m, Rotordurchmesser: 160,0 m, Gesamthöhe: 246,6 m) auf den nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstücken

- SG-37: Schlangen, Gemarkung Oesterholz, Flur 7, Flurstücke 79, 83, 84
- HB-38: Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Holzhausen-Externsteine, Flur 7, Flurstücke 11, 12
- HB-39: Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Holzhausen-Externsteine, Flur 7, Flurstück 12 (Turmmitte)
Detmold, Gemarkung Berlebeck, Flur 7, Flurstück 47
Schlangen, Gemarkung Oesterholz, Flur 7, Flurstück 84
- DT-09: Detmold, Gemarkung Berlebeck, Flur 7, Flurstücke 46, 47
- HB-40: Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Holzhausen-Externsteine, Flur 7, Flurstücke 8, 11
- DT-10: Detmold, Gemarkung Berlebeck, Flur 7, Flurstück 48
- DT-11: Detmold, Gemarkung Berlebeck, Flur 7, Flurstücke 50, 51

erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides erfolgt gem. § 10 Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV und ersetzt gem. § 10 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 Satz 1 BImSchG die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, Brandschutz, Denkmalschutz, Gewässer-/Grundwasserschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Landschafts- und Naturschutz, Forstrecht, Arbeitsschutz, Luftverkehrsrecht und Straßen-/Wegerecht. Die Genehmigung für die einzelnen WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen Windenergieanlage begonnen worden ist.

Der Bescheid vom 26.03.2025 (Rücknahme der Ablehnung vom 26.02.2025 und Erteilung der Genehmigung) mit seiner Begründung kann **vom 03.04.2025 bis einschließlich 16.04.2025** auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php>



(→ Immissionsschutz → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und über das UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de abgerufen und eingesehen werden.

Hinweis: Für den o.g. Zeitraum besteht auf Verlangen zusätzlich eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in Form der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde (innerhalb der üblichen Dienststunden).

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe:

Montag bis Mittwoch: von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid kann unter folgender Telefonnummer erfolgen: 05231-626280.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Lippe, Fachgebiet 680 - Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling, schriftlich oder elektronisch anfordern.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Hinweis

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.

Im Auftrag

gez. Meyer

